

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 86

Bern, 25. August 2025

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichterin Hubschmid Volz,
Oberrichter Schmid
Gerichtsschreiberin Ueltschi

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

C. _____
v.d. Fürsprecherin D. _____
Straf- und Zivilklägerin

Gegenstand

Verfahrensvereinigung / Beweisanträge

Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung, Tötlichkeiten,
Beschimpfung etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 7. Februar 2025 (BM 23 11407)



Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen den Beschuldigten A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) das Strafverfahren BM 23 11407 wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung, einfacher Körperverletzung, Drohung, Nötigung, Tötlichkeiten, Beschimpfung, Sachentziehung, Missbrauchs einer Fernmeldeanlage und Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zum Nachteil von C._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin). Parallel dazu ist bei der Staatsanwaltschaft das Strafverfahren BM 24 24674 gegen C._____ wegen Schändung und wiederholter Tötlichkeiten, evtl. Nötigung zum Nachteil des Beschwerdeführers hängig. Am 13. September 2024 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass sie die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer als vollständig erachte und beabsichtige, beim Regionalgericht Bern-Mittelland gemäss beigelegtem Entwurf der Anklageschrift Anklage zu erheben (vgl. Akten BM 23 11407, pag. 3096 ff.). Daraufhin stellte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. Dezember 2024 verschiedene Verfahrens- und Beweisanträge (vgl. Akten BM 23 11407, pag. 3185 ff.). Mit Verfügung vom 7. Februar 2025 lehnte die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Verfahrensvereinigung (evtl. Sistierung; Dispositivziffer 1), den Antrag auf Verfahrenseinstellung (Dispositivziffer 2) sowie diverse weitere Beweisanträge (Dispositivziffer 3; Nrn. 1.1-1.9, 2.1-2.3, 2.5, 2.6, 2.8, 3, 4 5-7 und 9) ab. Dagegen erhob der Beschwerdeführer, privat verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 21. Februar 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte Folgendes:

1. Die Ziff. 1, 2 sowie 3 der Verfügung vom 7. Februar 2025 im Strafverfahren BM 23 11407 sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Verfahren der sich gegenseitig beschuldigenden Verfahrensbeteiligten zu vereinigen, das Verfahren für die Zeit kurz vor dem Zusammenziehen der beiden Beteiligten im Verfahren BM 23 11407 einzustellen sowie die Beweise gemäss Beweisanträge Nrn. 2.1-2.3, 2.5, 2.6, 2.8, 3, 4, 5-7 und 9 seien abzunehmen.
2. Eventualiter: Der Beschwerdegegnerische Staatsanwalt habe in den Ausstand zu treten und es sei eine andere Person der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (oder einer anderen Region) mit der Fortführung des Verfahrens zu betrauen.

– alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST.) –

Mit Verfügung vom 4. März 2025 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und gab der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Straf- und Zivilklägerin Gelegenheit zur Stellungnahme. Zudem forderte sie den Beschwerdeführer auf, innert fünf Tagen klarzustellen, ob es sich bei seiner Eingabe vom 21. Februar 2025 (auch) um ein Ausstandgesuch gegen Staatsanwalt E._____ handelt. Mit Eingabe vom 6. März 2025 teilte der Beschwerdeführer zusammengefasst mit, dass am eventualiter gestellten Ausstandsgesuch formell nicht festgehalten werde, er sich gegebenenfalls ein solches aber ausdrücklich für einen späteren Zeitpunkt vorbehalte. Die Generalstaatsanwaltschaft reichte am 13. März 2025 ihre Stellungnahme ein. Mit Eingabe vom 26. März 2025 beantragte die Straf- und Zivilklägerin, vertreten durch Rechtsanwältin D._____, die kostenfällige Abweisung der Beschwerde und verzichtete unter Verweis auf die Begründung in der Verfügung vom

7. Februar 2025 auf eine einlässliche Stellungnahme. Mit Verfügung vom 27. März 2025 wurde auf einen zweiten Schriftenwechsel verzichtet. Mit Verfügung vom 30. Juli 2025 stellte die Verfahrensleitung fest, dass sich die gemäss Verfügung vom 7. Februar 2025 edierten Akten BM 24 24674 nicht in den amtlichen Akten BM 23 11407 befinden und ersuchte bei der Staatsanwaltschaft um umgehende Zustellung der entsprechenden Akten. Am 6. August 2025 reichte die Staatsanwaltschaft die Akten BM 24 24674 ein.

2.

2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist unter Vorbehalt der Ausführungen in E. 2.2.5 durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Vorbehaltlich der weiteren Ausführungen zum nicht wiedergutzumachenden Nachteil (E. 2.2.3) und zur Begründungspflicht gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO (E. 2.2.6) ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten.

2.2

2.2.1 Anfechtungsobjekt ist die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 7. Februar 2025 unter anderem betreffend die Ablehnung diverser Beweisanträge i.S.v. Art. 318 Abs. 2 StPO. Solche Entscheide sind grundsätzlich nicht anfechtbar (Art. 318 Abs. 3 StPO und Art. 380 StPO). Der grundsätzliche Ausschluss der Anfechtbarkeit solcher Entscheide beruht auf der Überlegung, dass ein abgelehnter Beweisantrag gestützt auf Art. 318 Abs. 2 Satz 3 StPO im Hauptverfahren ohne Weiteres erneut gestellt werden kann. Er bezweckt somit die Verhinderung unabsehbarer Verfahrensverzögerungen (statt vieler: Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 209 vom 22. November 2023 E. 2.2.1 und BK 23 302 + 303 vom 28. Juli 2023 E. 2.2.1; je mit Verweis auf Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1271 Ziff. 2.6.3.4; vgl. auch WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 18 zu Art. 318 StPO).

2.2.2 Kann der Beweisantrag allerdings nicht ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden, ist gegen den ablehnenden Entscheid der Staatsanwaltschaft ausnahmsweise eine Beschwerde zulässig (Art. 394 Bst. b StPO e contrario). Nach der Rechtsprechung ist der in Art. 394 Bst. b StPO genannte Rechtsnachteil gleichbedeutend mit dem nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 Bst. a des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110; Urteil des Bundesgerichts 1B_162/2022 vom 17. Februar 2023 E.3.3). Der Nachweis des drohenden Rechtsnachteils obliegt dem Beschwerdeführer. Er hat einerseits zu begründen, weshalb der beantragte (und von der Staatsanwaltschaft abgelehnte) Beweis von entscheidender Bedeutung für das Verfahren ist und nicht unter

Art. 139 Abs. 2 StPO fällt; andererseits muss er den Nachweis erbringen, dass ein Zuwarten mit der Beweisabnahme aller Voraussicht nach zu einem (definitiven) Beweisverlust führen würde (GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 394 StPO mit Hinweisen; KELLER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO, 3. Aufl. 2020, N. 3 zu Art. 394 StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss ein konkretes Risiko des Beweisverlusts bestehen; eine bloss theoretische Möglichkeit reicht nicht aus (Urteile des Bundesgerichts 1B_193/2019 vom 23. September 2019 E. 2.1; 1B_129/2019 vom 6. August 2019 E. 3.1 und 1B_189/2012 vom 17. August 2012 E. 2.1). Die bloss abstrakte Befürchtung, dass der Zeitablauf die Beweismittel verändern könnte, reicht daher nicht aus (Urteil des Bundesgerichts 1B_432/2016 vom 25. November 2016 E. 1.2). Wirtschaftliche Einbussen, die Aufblähung der Verfahrenskosten und die Verlängerung des Verfahrens stellen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts vorbehältlich einer Verletzung des Beschleunigungsgebots auch keinen solchen Nachteil dar (BGE 143 IV 175 E. 2.3 und 142 III 798 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_213/2020 vom 4. August 2020 E. 1.1 mit weiteren Hinweisen). Zu bejahen ist der Nachteil demgegenüber etwa, wenn die Einvernahme einer hoch betagten todkranken oder sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhaltenden Person verweigert wird, wenn die Sektion einer Leiche ablehnt wird oder wenn der Gegenstand einer Expertise später nicht mehr vorhanden ist oder sich verändert hat; das Gleiche gilt bei der drohenden Vernichtung von beweisrelevanten Bankunterlagen zufolge Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (Urteil des Bundesgerichts 1B_492/2017 vom 25. April 2018 E. 1.2; vgl. GUIDON, a.a.O., N. 6 zu Art. 394 StPO mit weiteren Hinweisen).

- 2.2.3 Der Beschwerdeführer macht in Bezug auf die Ablehnung der verschiedenen Beweisanträge vorab pauschal geltend, es bestehe die akute Gefahr, dass die Beweismittel nicht mehr bebringbar sein würden, um in der stattfindenden Hauptverhandlung abgenommen werden zu können. Aus diesem Grund könnten die Beweisanträge nicht ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden. Konkrete Gründe hinsichtlich der im Einzelnen gestellten Beweisanträge, weshalb dies so sein soll, werden nicht wirklich substantiiert aufgeführt (vgl. auch nachfolgend). Mit wenig differenzierten oder pauschal gehaltenen Ausführungen gelingt es – zumal es nicht offensichtlich ist – nicht, rechtsgenügend darzulegen, inwiefern dem Beschwerdeführer ein Rechtsnachteil erwachsen sollte, wenn er die Anträge erst vor dem Sachgericht wieder stellen kann. Insbesondere bringt er hinsichtlich der Zeugeneinvernahmen nicht vor, dass es sich bei den Zeugen um hochbetagte, todkranke oder sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhaltende Personen handelt, die umgehend einzuvernehmen sind. Die bloss Befürchtung, dass sich die Zeugen aufgrund des Zeitablaufs weniger gut erinnern oder sich die Befragungen schwieriger gestalten könnten, reicht jedenfalls nicht aus, um einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zu begründen (E. 2.2.2 hiavor). Dasselbe gilt in Bezug auf die beantragten Editionen der Akten des Bedrohungsmanagements bzw. der Bankunterlagen. Auch diesbezüglich ist nicht ersichtlich, weshalb diese Anträge anlässlich der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden können bzw. der unmittelbare Beweisverlust droht. Der Beschwerdeführer macht namentlich nicht geltend, dass die Akten aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Aktenauf-

bewahrungspflicht kurz vor der Vernichtung stehen (E. 2.2.2 hiavor). Der Umstand, dass die Bankunterlagen allenfalls aus einem Archiv geholt werden müssen, stellt offensichtlich kein Rechtsnachteil dar. Bezüglich des Eventualantrags auf Einholung einer Stellungnahme bei Dr. F. _____ (Nr. 2.8) unterlässt der Beschwerdeführer jegliche Ausführungen zum Vorliegen eines angeblichen Rechtsnachteils, womit es ihm folglich nicht gelingt, einen solchen nachzuweisen.

- 2.2.4 Was die Ablehnung des Beweisantrags auf Spiegelung aller Mobiltelefone der Straf- und Zivilklägerin (Nr. 5) betrifft, macht der Beschwerdeführer hingegen zu Recht geltend, dass diese verloren gehen oder jederzeit entsorgt werden könnten. Demnach droht diesbezüglich ein Beweisverlust, womit ein nicht wiedergutzumachender Nachteil zu bejahen ist.
- 2.2.5 In Bezug auf die restlichen Eventualanträge bringt der Beschwerdeführer vor, dass die Staatsanwaltschaft gemäss Dispositiv die Stellungnahmen (Nrn. 2.1 – 2.3, 2.5, 2.6, 2.8, 3 und 4) eventualiter nicht zu den Akten erkennen wolle, während sie in ihrer Begründung ausführe, dass die Stellungnahmen, welche sich nicht bereits in den Akten befänden, zu Wert und Unwert zu den Akten genommen werden würden. Dies bedürfe einer Korrektur bzw. Richtigstellung durch die angerufene Instanz. Dem ist entgegenzuhalten, dass allein die Begründung der Staatsanwaltschaft unter Ziffer 4.8 unvollständig ist: So befinden sich neben den Stellungnahmen von G. _____ (Nr. 2.2), H. _____ (Nr. 2.6), I. _____ (Nr. 3) und J. _____ (Nr. 4.) auch diejenigen von K. _____ (Nr. 2.3) und L. _____ (Nr. 2.5) bereits in den Akten (vgl. Akten BM 23 11407, 3005 f. und 3013 ff.). Die restlichen vom Beschwerdeführer eingereichten Stellungnahmen (Nrn. 2.4, 2.7 und 2.9) wurden gemäss Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung zu den Akten genommen. Was die Stellungnahme von M. _____ (Nr. 2.1) angeht, wurde diese vom Beschwerdeführer nicht eingereicht, womit sie auch nicht zu den Akten genommen werden kann. Die Generalstaatsanwaltschaft stellte daher zu Recht fest, dass sich sämtliche vom Beschwerdeführer eingereichten Stellungnahmen in den Akten befinden, womit es ihm diesbezüglich an einem Rechtsschutzinteresse fehlt. Soweit er eine Berichtigung der angefochtenen Verfügung im Sinne von Art. 83 Abs. 1 StPO verlangt, hat er sich an die Staatsanwaltschaft als zuständige Behörde zu wenden.
- 2.2.6 Wenn der Beschwerdeführer die Ablehnung des Beweisantrags auf Spiegelung der Hard Disk der Straf- und Zivilklägerin (Nr. 6) rügen will, ohne konkret Ausführungen zu machen, weshalb die Staatsanwaltschaft fälschlicherweise auf Abweisung geschlossen hat bzw. diese Beweiserhebung umgekehrt geboten ist, kommt er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO nicht nach. Auf eine Nachbesserung im Sinne von Art. 385 Abs. 2 StPO ist beim anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer zu verzichten (BGE 134 V 162 E. 4.1 und 5.1 mit Hinweisen).
- 2.3 Soweit sich die Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Verfahrenseinstellung richtet, kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden. Demzufolge ist einerseits eine Beschwerde gegen die Schlussverfügung und die darin angekündigte Erledigungsart ausgeschlossen (Art. 318 Abs. 3 StPO; vgl. JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessord-

nung, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, N. 8 zu Art. 318 StPO). Andererseits ist auch die Anklageerhebung nicht anfechtbar (Art. 324 Abs. 2 StPO). Der Ausschluss der Beschwerde bezieht sich nicht nur auf die Anklageerhebung selbst, sondern auch auf den Inhalt (Art. 325 f. StPO). Insbesondere kann nicht vorgebracht werden, es hätte eine Einstellung oder ein Strafbefehl ergehen müssen. Einwände gegen die Anklage sind bei der Prüfung der Anklage nach Art. 329 StPO vorzubringen (vgl. JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., N. 5 zu Art. 324 StPO). Vorliegend stellte die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer mit Mitteilung gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO vom 13. September 2024 in Aussicht, dass gegen ihn Anklage erhoben werde und liess ihm einen Entwurf der Anklageschrift zukommen. Daraufhin beantragte der Beschwerdeführer die Einstellung einzelner Punkte der Anklageschrift, was die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 7. Februar 2025 ablehnte. Indem der Beschwerdeführer gegen die Ablehnung der Verfahrenseinstellung Beschwerde erhob, verlangt er sinngemäss die Überprüfung der Anklageschrift. Dies ist nach den vorangehenden Ausführungen ausgeschlossen.

- 2.4 Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nur insoweit einzutreten, als dass sie sich gegen die Ablehnung des Beweisantrags auf die Spiegelung aller Mobiltelefone der Straf- und Zivilklägerin (Nr. 5) und die Ablehnung des Antrags auf Verfahrensvereinigung (Dispositivziffer 1) richtet.

3.

- 3.1 Gemäss Art. 6 Abs. 2 StPO untersuchen die Strafbehörden die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt. Die Staatsanwaltschaft kann Beweisanträge nur ablehnen, wenn damit die Beweisergebnisse über Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind. Der Entscheid ergeht schriftlich und mit kurzer Begründung. Abgelehnte Beweisanträge können im Hauptverfahren erneut gestellt werden (Art. 318 Abs. 2 StPO). Die Beurteilung, ob eine Tatsache «bereits rechtsgenügend erwiesen» ist, muss im Rahmen einer antizipierten Beweismündigung vorgenommen werden (WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 15 zu Art. 318 StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist bei der Abweisung von Beweisanträgen in antizipierter Beweismündigung aufgrund der damit einhergehenden Einschränkung des rechtlichen Gehörs Zurückhaltung geboten. Sie ist zulässig, wenn die Staatsanwaltschaft, ohne in Willkür zu verfallen, annehmen kann, dass ihre Überzeugung durch weitere Beweise nicht geändert würde (BGE 136 I 229 E. 5.3; 134 I 140 E. 5.3). Die Staatsanwaltschaft hat den ablehnenden Antrag gemäss Art. 318 Abs. 2 StPO mindestens summarisch schriftlich zu begründen und muss dabei insbesondere darlegen, weshalb sie aufgrund der bereits abgenommenen Beweise die Überzeugung gewonnen hat, dass die beantragten Beweismassnahmen nichts am Beweisergebnis zu ändern vermögen und sie die Beweisanträge ablehnt (BGE 141 I 160 E. 3.3). Die Begründungspflicht soll sicherstellen, dass das urteilende Gericht Kenntnis über die ablehnende Haltung der Untersuchungsbehörde hat und diese entsprechend berücksichtigen kann, falls der abgelehnte Beweisantrag im Hauptverfahren erneut gestellt wird (WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, a.a.O., N. 15 zu Art. 318 StPO). Sofern eine Anklage den Abschluss der Untersuchung bilden soll, liegt das Unter-

suchungsziel der Staatsanwaltschaft darin, dem Gericht ein möglichst umfassendes Beweisbild zu präsentieren. Bei einer zweckmässigen Untersuchungsplanung und einer klaren Vorstellung der Staatsanwaltschaft über die Verfahrensstrategie und das Beweisbild dürfte die ablehnende Haltung gegenüber den Beweisanträgen nur eine logische Folge der gesamten Untersuchung sein (WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, a.a.O., N. 17 zu Art. 318 StPO).

- 3.2 Mit Eingabe vom 30. Dezember 2024 beantragte der Beschwerdeführer die umfassende und komplette Spiegelung aller Mobiltelefone der Straf- und Zivilklägerin, wobei diese Spiegelungen vollständig (inkl. sämtliche Chats, welche die Straf- und Zivilklägerin führte oder bei welchen sie Gruppenmitglied war) für den Zeitraum ab 2018 zu den Akten zu edieren und der Verteidigung zur Verfügung zu stellen seien.
- 3.3 Die Staatsanwaltschaft begründet die Ablehnung dieser Beweisanträge zusammen mit der Ablehnung des Antrags auf Edition der Bankunterlagen und führt dazu Folgendes aus (Ziffer 6 der angefochtenen Verfügung):

Das Mobiltelefon von C._____ wurde durchsucht (Durchsuchungsbefehl vom 25.07.2023 inkl. Auswertung gemäss Bericht vom 28.08.2023) und der Ablauf und die Kontexte der einzelnen strafrechtlich relevanten Vorgänge sind bereits genügend dokumentiert und befinden sich in den Akten. Sodann bedeutet eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit nicht eine komplette Isolation. Auch diesbezüglich sind der Ablauf und die Kontexte der einzelnen strafrechtlich relevanten Vorgänge bereits genügend dokumentiert und befinden sich in den Akten. Was die angeblichen sexuellen Handlungen z.N. von A._____ betrifft, betrifft dies das Strafverfahren gegen C._____ und ist in diesem Verfahren als Beweisantrag zu stellen. Die Beweisanträge werden daher abgelehnt.

- 3.4 Der Beschwerdeführer bringt dagegen zusammengefasst vor, dass die Chats auf dem Mobiltelefon belegen könnten, dass es insbesondere keine Vergewaltigung gegeben habe. Die Chats könnten diesbezüglich offenlegen, dass sich die Straf- und Zivilklägerin mit ihren besten Freundinnen über die Frage ausgetauscht habe, ob sie dem Beschwerdeführer gegenüber kommuniziert und er mithin gewusst habe, dass sie keinen Sex gewollt habe. Da bisher keine Chatnachrichten mit belastendem Inhalt bezüglich dieser vorgeworfenen Vergewaltigung herausgegeben worden seien und gemäss Staatsanwaltschaft auch nicht vorlägen, lasse dies grundsätzlich den Schluss zu, dass es keine belastenden, aber eben sehr wahrscheinlich entlastende Chatnachrichten gebe. Durch die Verweigerung der Offenlegung der Chatnachrichten verweigere die zuständige Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer seine Verteidigungsrechte. In Zusammenhang mit den Chatnachrichten verweist der Beschwerdeführer auf das Urteil des Bundesgerichts 7B_253/2022 E.3.4.2 ff., wonach die Strafbehörde nur dann ohne Verletzung des Grundsatzes auf rechtliches Gehör oder des Untersuchungsgrundsatzes auf die Abnahme von angebotenen Beweisen verzichte, wenn sie in antizipierter Beweiswürdigung annehmen könne, ihre Überzeugung werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert. Eine Aussage in einem Chat wie bspw. «ich habe dann halt mit ihm geschlafen, obwohl ich nicht wollte, aber was soll ich machen, sonst findet er heraus, dass...» seien klare Beweise, dass die bisherigen Ausführungen der Privatklägerin nicht glaubhaft seien. Die Staatsanwaltschaft mache jedenfalls nicht geltend, dass eine solche Chatnachricht ihre bisherigen Überzeugungen nicht zu ändern vermöchte.

- 3.5 Die Staatsanwaltschaft hat den Beweisantrag auf Spiegelung aller Mobiltelefone der Privatklägerin zu Recht abgelehnt. Vorab kann auf ihre zutreffenden Ausführungen verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Ermittlungen abgeschlossen sind und das Verfahren kurz vor der Anklageerhebung steht. Es wurden umfassende Ermittlungen durchgeführt und die entsprechenden Ergebnisse in sieben Bundesordnern (plus zwei Ordner Vorakten) festgehalten. Die Staatsanwaltschaft hält in der angefochtenen Verfügung an mehreren Stellen fest, dass der Ablauf und der Kontext der einzelnen strafrechtlich relevanten Vorgänge bereits genügend dokumentiert ist und sich in den Akten befindet. Auch wenn die Staatsanwaltschaft nicht explizit erwähnt, dass solche allfälligen Chatnachrichten nichts an ihrer Überzeugung zu verändern vermöchten, geht aus ihrer Begründung hervor, dass die vom Beschwerdeführer beantragten Beweisanträge auf Spiegelung «aller» Mobiltelefone der Straf- und Zivilklägerin nicht geeignet sind, die Untersuchungsergebnisse in Frage zu stellen. Wie die Staatsanwaltschaft zudem ausführt, wurde das Mobiltelefon der Straf- und Zivilklägerin bereits durchsucht. Gemäss Durchsuchungsbefehl vom 25. Juli 2023 wurde die Kantonspolizei Bern angewiesen, sämtliche vorhandenen Aufzeichnungen, die im Hinblick auf die Anlasstaten beweisrelevant sind, auszuwerten. Die entsprechenden Ergebnisse befinden sich in den Akten (Akten BM 23 11407, pag. 2275 ff.). Welche weiteren Mobiltelefone konkret zu durchsuchen wären bzw. überhaupt vorhanden sind, geht aus den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht rechtsgenügend hervor. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass ihm keine belastenden Nachrichten betreffend die Vergewaltigung herausgegeben worden seien, was darauf schliessen lasse, dass es «sehr wahrscheinlich» entlastende Nachrichten gebe, handelt es sich um reine Vermutungen und Behauptungen, welche vom Beschwerdeführer nicht weiter belegt werden. Es bestehen keinerlei Hinweise darauf, dass die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei bei der Durchsuchung des Mobiltelefons auf entlastende Nachrichten in Bezug auf die vorgeworfene Vergewaltigung gestossen wäre, diese aber nicht zu den Akten genommen hätte. Somit ist auch keine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 StPO ersichtlich. Wie bereits erwähnt, hält die Staatsanwaltschaft mehrfach fest, dass die einzelnen strafrechtlich relevanten Vorgänge bereits genügend dokumentiert sind. Demnach beruht der Vorwurf der Vergewaltigung offensichtlich nicht auf irgendwelchen Chatnachrichten, sondern auf anderweitig gewonnenen Ermittlungsergebnissen. Der Beschwerdeführer macht zwar konkrete «Beispiele», was die Straf- und Zivilklägerin ihren Freundinnen mitgeteilt haben «könnte», führt jedoch nicht näher aus, weshalb er davon ausgeht, dass solche Nachrichten vorhanden sein könnten. Sollte er im Besitze von beweisrelevanten Nachrichten sein, stünde es ihm frei, diese als Beweismittel einzureichen. Schliesslich gelingt es dem Beschwerdeführer auch nicht, nachvollziehbar darzulegen, inwiefern solche von ihm vermuteten Chatnachrichten die Überzeugung der Staatsanwaltschaft zu ändern vermöchten. Selbst wenn eine solche wie von ihm vermutete Chatnachricht vorhanden sein sollte, erhellt nicht, inwiefern diese den Beschwerdeführer mit Blick auf den behaupteten Inhalt entlasten bzw. den Vorwurf der Vergewaltigung entkräften sollte, zumal die Straf- und Zivilklägerin darin klar mitteilen würde, dass sie eben gerade keinen Sex gewollt habe. Im Weiteren hielt die Staatsanwaltschaft zu Recht fest, dass eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit keine komplette Isola-

tion bedeute. Demzufolge vermag auch ein potentieller Nachrichtenaustausch zwischen der Straf- und Zivilklägerin und deren Freunden oder Familienmitgliedern die Schlussfolgerungen der Staatsanwaltschaft nicht zu beeinflussen.

- 3.6 Im Ergebnis ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft den wenig konkreten Beweisantrag auf Spiegelung aller Mobiltelefone der Straf- und Zivilklägerin abgelehnt hat, zumal dieser nicht geeignet erscheint, die Überzeugung der Staatsanwaltschaft zu ändern. Mithin ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht näher aufgezeigt, inwiefern seine Verteidigungsrechte durch die Abweisung des Beweisantrags beschnitten oder verweigert worden sein sollten.

4.

- 4.1 Straftaten werden gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn eine beschuldigte Person mehrere Straftaten verübt hat oder Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt (Art. 29 Abs. 1 Bst. a und b StPO; Grundsatz der Verfahrenseinheit). Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen oder vereinen (Art. 30 StPO). Obschon systematisch als Ausnahmeregelung für den Grundsatz der Verfahrenseinheit konzipiert, erwähnt Art. 30 StPO auch die Vereinigung von Strafverfahren, welche gleichfalls dazu dienen kann, den Normzweck von Art. 29 StPO – insb. die Prozessökonomie – zu verwirklichen. Die Vereinigung bewirkt damit eine Ausdehnung der Verfahrenseinheit auf Konstellationen, welche von Art. 29 StPO nicht erfasst werden (SCHLEGEL, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 10 zu Art. 30 StPO; vgl. BGE 138 IV 29 E. 5.5). Vorausgesetzt sind auch hier sachliche Gründe. Für eine Vereinigung spricht vor allem der enge Sachzusammenhang verschiedener Straftaten. Ein solcher besteht namentlich, wenn sich Beteiligte gegenseitig Straftaten beschuldigen, die sie im Rahmen der gleichen Auseinandersetzung begangen haben sollen (Urteil des Bundesgerichts 1B_121/2021 vom 10. November 2021 E. 4.1 mit Hinweisen). Je später der Zeitpunkt der Vereinigung gewählt wird, desto schwieriger wird es sein, die Verfahrensgarantien der EMRK einzuhalten und die Verteidigungsrechte zu gewährleisten (BARTETZKO, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 2 zu Art. 30 StPO). Eine Verfahrenstrennung ist gemäss Art. 30 StPO nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig und muss die Ausnahme bleiben. Die sachlichen Gründe müssen objektiv sein. Eine Verfahrenstrennung soll dabei primär der Verfahrensbeschleunigung dienen bzw. eine unnötige Verzögerung vermeiden helfen (statt vieler: BGE 138 IV 214 E. 3.2; ferner BGE 144 IV 97 E. 3.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_499/2025 vom 18. Juni 2025 E. 2.1, 1B_529/2022 vom 16. Januar 2023 E. 2.2 und 1B_524/2020 vom 28. Dezember 2020 E. 2.3, nicht amtl. publ. in: BGE 147 IV 188).

- 4.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Ablehnung des Antrags auf Verfahrensvereinigung wie folgt:

Vorliegend geht es um das Verfahren gegen A._____ und nicht gegen C._____. Die entsprechend strafrechtlich relevanten Vorgänge können voneinander losgelöst behandelt werden. Eine Verfahrensvereinigung stellt die Ausnahme dar und insofern es darum geht, die Glaubwürdigkeit von C._____ mit dem Strafverfahren gegen sie in Frage zu stellen, wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen verwiesen. Der Ablauf und die Kontexte der strafrecht-

lich relevanten Vorgänge im Strafverfahren gegen A._____ sind genügend dokumentiert. Eine einheitliche Beweisführung ist nicht notwendig und wäre weiter weder prozessökonomisch, noch könnten die Verfahrensgarantien und ins. die Verteidigungsrechte genügend gewährleistet werden. Die Anklage gegen A._____ kann ans Gericht übermittelt werden, wogegen das Strafverfahren gegen C._____ sich noch im Ermittlungsstadium befindet. Aus diesen Gründen wird der Antrag auf Verfahrensvereinigung und evtl. Sistierung abgelehnt.

- 4.3 Der Beschwerdeführer hält dem im Wesentlichen entgegen, dass beide Verfahren noch nicht überwiesen worden seien und es sich um die gleichen Lebenssachverhalte zwischen den gleichen Parteien zur gleichen Zeit sowie an denselben Orten handle. Es gebe nichts Prozessökonomischeres als eine einheitliche Beweisführung und die Verteidigungsrechte könnten genauso gewahrt werden, wie wenn die Verfahren nicht vereinheitlicht würden. Die Staatsanwaltschaft versuche vielmehr, auf Zeit zu spielen, hoffe auf eine Verurteilung des Beschwerdeführers analog der in den Raum gestellten Anklageschrift und habe mithin keine Intention und keinen Willen, die materielle Wahrheit zu erforschen oder herauszufinden.
- 4.4 Die Beschwerdekammer kommt zum Schluss, dass der Antrag auf Vereinigung der Verfahren zu Recht abgewiesen worden ist. Vorab kann weitgehend auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft verwiesen werden. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfängt nicht.
- 4.4.1 Zunächst ist festzuhalten, dass keine Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt, welche im Sinne von Art. 29 Abs. 1 StPO eine gemeinsame Verfahrensführung erfordern würde. Die Ausnahmeregelung gemäss Art. 30 StPO gibt der Staatsanwaltschaft und den Gerichten indessen die Möglichkeit, aus Gründen, die der Sache dienen, Strafverfahren gegen einen oder mehrere Beteteiligte zu trennen oder getrennt zu führende Verfahren zu vereinigen (BARTETZKO, a.a.O., N. 1 zu Art. 30 StPO). Verlangt wird dabei das Vorliegen sachlicher Gründe bzw. ein sachlicher Zusammenhang zwischen den getrennt geführten Verfahren. Die konkreten Gründe für eine Vereinigung sind demnach nicht gesetzlich geregelt, womit der Staatsanwaltschaft und den Gerichtsbehörden ein weites Ermessen in der Anwendung von Art. 30 StPO zukommt. Demnach ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen, welche sachlichen Gründe für oder gegen eine Vereinigung sprechen. Dem Beschwerdeführer ist insoweit Recht zu geben, als dass zwischen den beiden Verfahren grundsätzlich ein sachlicher Zusammenhang zu erkennen ist, der eine Verfahrensvereinigung rechtfertigen könnte. So werfen sich der Beschwerdeführer und die Straf- und Zivilklägerin gegenseitig vor, während ihrer gemeinsamen Beziehung mehrfach Delikte zum Nachteil des jeweils anderen begangen zu haben. Zu berücksichtigen ist indes, dass der Beschwerdeführer in seiner Strafanzeige vom 6. Juni 2024 mehrheitlich pauschale Vorwürfe erhebt, ohne konkrete Zeit- und Ortsangaben zu den angezeigten Vorfällen zu machen (vgl. Akten BM 24 24674, Strafanzeige vom 6. Juni 2024). Entsprechend ist aus den Akten nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht, dass sich die gegenseitig erhobenen Vorwürfe auf dieselben Vorfälle beziehen. Es ist somit möglich, die relevanten Vorgänge losgelöst voneinander zu beurteilen, womit sich eine Verfahrensvereinigung nicht von vornherein aufdrängt.

- 4.4.2 Dem Beschwerdeführer ist zwar zuzustimmen, dass eine einheitliche Beweisführung unter Umständen prozessökonomischer wäre. Vorliegend gilt es mit der Staatsanwaltschaft jedoch zu beachten, dass sich die beiden Verfahren in unterschiedlichen Stadien befinden. Während das gegen den Beschwerdeführer geführte Verfahren vor der Anklageerhebung befindet, sind die Ermittlungen des Verfahrens gegen die Straf- und Zivilklägerin noch nicht abgeschlossen. Folglich ist der Ausgang des Verfahrens gegen die Straf- und Zivilklägerin derzeit weitgehend offen. Insbesondere im Falle einer Einstellung würde die Sistierung des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer zu unnötigen Verzögerungen führen. Die Staatsanwaltschaft führt zu Recht aus, dass eine einheitliche Beweisführung bei dieser Ausgangslage nicht notwendig ist. Demnach erscheint eine Verfahrensvereinigung auch aus Gründen der Prozessökonomie nicht angezeigt. Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern die Verfahrens- und Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers bei einer Verfahrensvereinigung besser gewahrt werden könnten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Akten des Verfahrens gegen die Straf- und Zivilklägerin im vorliegenden Verfahren beigezogen wurden und vom Gericht entsprechend berücksichtigt werden können. Schliesslich ist entgegen dem Beschwerdeführer auch nicht zu erkennen, inwiefern die Staatsanwaltschaft keine Intention und keinen Willen haben soll, die materielle Wahrheit zu erforschen oder herauszufinden. Vielmehr hat sie im vorliegenden Verfahren einerseits umfassend ermittelt und andererseits in der angefochtenen Verfügung schlüssig und nachvollziehbar begründet, weshalb sie von einer Verfahrensvereinigung absieht.
- 4.4.3 Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich, das Verfahren gegen den Beschwerdeführer und das Verfahren gegen die Straf- und Zivilklägerin getrennt zu führen, womit der Antrag auf Verfahrensvereinigung zu Recht abgewiesen wurde.
- 5.
- 5.1 Soweit der Beschwerdeführer eine separate Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde erheben will, ist festzuhalten, dass auch eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung seitens des Beschwerdeführers nicht schlüssig dargelegt wird. Der Beschwerdeführer führt dazu lediglich aus, dass aus der Verschleppung der Beweismassnahmen eine Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung resultiere. Damit begründet er die Rechtsverweigerung sinngemäss mit der Abweisung der Beweisanträge; eine weitergehende effektive Begründung kann nicht ausgemacht werden.
- 5.2 Eine formelle Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obschon sie darüber befinden müsste (Urteil des Bundesgerichts 7B_256/2023 vom 5. März 2024 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 144 II 184 E. 3.1, 141 I 172 E. 5 und 135 I 6 E. 2.1). Eine Rechtsverzögerung ist einer Behörde vorzuwerfen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen oder – wo eine gesetzliche Erledigungsfrist fehlt – innert angemessener Frist entscheidet. Die Angemessenheit einer Verfahrensdauer beurteilt sich nach der Art des Verfahrens und den konkreten Umständen einer Angelegenheit (wie Umfang und Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen,

Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten usw.; BGE 144 I 318 E. 7.1, 135 I 265 E. 4.4 und 131 V 407 E. 1.1).

- 5.3 Mit der angefochtenen Verfügung hat sich die Staatsanwaltschaft innert angemessener Frist mit den gestellten Beweisanträgen auseinandergesetzt und deren Abweisung hinreichend begründet. In der Ablehnung der Beweisanträge ist offensichtlich weder eine Rechtsverweigerung noch eine Rechtsverzögerung zu erblicken.
- 6. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
- 7.
 - 7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anbetracht seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf Entschädigung.
 - 7.2 Im Gegensatz zur beschuldigten Person (Art. 429 Abs. 2 StPO) hat die Privatklägerschaft ihre Entschädigungsforderung ausdrücklich zu beantragen und zu beziffern (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 2 StPO). Mangels eines entsprechenden Antrags ist der Straf- und Zivilklägerin ebenfalls keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Fürsprecher B._____ (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)
 - der Straf- und Zivilklägerin, v.d. Fürsprecherin D._____ (per Einschreiben)Mitzuteilen:
 - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt E._____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 25. August 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Ueltschi

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.